
1999 **Ausgegeben zu Bonn am 3. März 1999** **Nr. 6**

Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	122
25. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge	123
25. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen	123
25. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	124
25. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation	125
27. 1. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ungarischen Abkommens über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	125
27. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	126
28. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	126
29. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	127
29. 1. 99	Bekanntmachung des deutsch-französischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung der Meisterprüfungszeugnisse im Handwerk	130
29. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht sowie des Zusatzprotokolls hierzu	132
29. 1. 99	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung und Modernisierung der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungersuchen	133
29. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	134
1. 2. 99	Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	135
3. 2. 99	Bekanntmachung des deutsch-madagassischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	136
3. 2. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zur Durchführung des deutsch-kroatischen Abkommens über Soziale Sicherheit	138
4. 2. 99	Bekanntmachung des deutsch-russischen Abkommens über die Lieferung hochangereicherten Urans für den Forschungsreaktor München II	138
4. 2. 99	Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	140
4. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	142
4. 2. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens	143

Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau	145
5. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen	145
5. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen	146
8. 2. 99	Bekanntmachung des deutsch-rumänischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	146
8. 2. 99	Bekanntmachung des deutsch-tansanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	148
10. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC)	150
10. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	151

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls zum Madrider Abkommen
über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 25. Januar 1999

Das Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. 1995 II S. 1016) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe b für folgende Staaten in Kraft getreten:

Estland	am 18. November 1998
nach Maßgabe der in Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe a bis d und Artikel 8 Abs. 7 Buchstabe a sowie Artikel 14 Abs. 5 vorgesehenen Erklärungen	
Mosambik	am 7. Oktober 1998
Swasiland	am 14. Dezember 1998
Türkei	am 1. Januar 1999
nach Maßgabe der in Artikel 14 Abs. 5 vorgesehenen Erklärungen.	

Es wird nach seinem Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe b für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Lesotho	am 12. Februar 1999.
---------	----------------------

Georgien hat dem Verwahrer des Übereinkommens am 3. November 1998 die in Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe b und Artikel 8 Abs. 7 Buchstabe a vorgesehenen Erklärungen notifiziert, die am 3. Februar 1999 wirksam werden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (BGBl. II S. 1806).

Bonn, den 25. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge**

Vom 25. Januar 1999

Das Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (BGBl. 1985 II S. 926) ist nach seinem Artikel 84 Abs. 2 für

Mali	am 30. September 1998
Myanmar	am 16. Oktober 1998

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (BGBl. II S. 1807).

Bonn, den 25. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger
Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen**

Vom 25. Januar 1999

Das Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des am 23. September 1971 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1993 II S. 866; 1994 II S. 620) ist nach seinem Artikel VI Abs. 1 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Brasilien	am 8. Juni 1997
Ghana	am 14. August 1997.

Die Beitritts- oder Ratifikationsurkunden waren bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation in Montreal wie folgt hinterlegt worden: Brasilien am 9. Mai 1997, Ghana am 15. Juli 1997.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. März 1998 (BGBl. II S. 687).

Bonn, den 25. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

Vom 25. Januar 1999

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121; 1987 II S. 389) ist nach seinem Artikel XII Abs. 2 für

Moldau, Republik am 17. Dezember 1998
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde
abgegebenen Erklärungen

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

“(Courtesy Translation) (Original: Moldovan)

„(Höflichkeitsübersetzung) (Original: Moldauisch)

(1) The Convention will be applied to the Republic of Moldova only relating those arbitral awards that have been brought after entering into force of the Convention;

(1) Das Übereinkommen wird auf die Republik Moldau nur hinsichtlich der Schiedssprüche angewandt, die nach Inkrafttreten des Übereinkommens ergangen sind.

(2) The Convention will be applied to the Republic of Moldova, on the basis of reciprocity, only relating those arbitral awards made in the territory of another Contracting State.“

(2) Das Übereinkommen wird auf die Republik Moldau auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur hinsichtlich solcher Schiedssprüche angewandt, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. 1999 II S. 7).

Bonn, den 25. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Hydrographische Organisation**

Vom 25. Januar 1999

Das Übereinkommen vom 3. Mai 1967 über die Internationale Hydrographische Organisation (BGBl. 1969 II S. 417) ist nach seinem Artikel XX für

Kolumbien am 11. Dezember 1998
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. April 1997 (BGBl. II S. 1016).

Bonn, den 25. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-ungarischen Abkommens
über die gegenseitige Hilfeleistung
bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen**

Vom 27. Januar 1999

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1998 zu dem Abkommen vom 9. Juni 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen (BGBl. 1998 II S. 1189) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 16

am 11. September 1998

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 27. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen**

Vom 27. Januar 1999

Das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) ist nach seinem Abschnitt 32 für

Portugal am 14. Oktober 1998
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. November 1998 (BGBl. II S. 3013).

Bonn, den 27. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls vom 13. Oktober 1995
über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)
zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980
über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes
bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige
Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können**

Vom 28. Januar 1999

Das Protokoll vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (BGBl. 1997 II S. 806), wird nach seinem Artikel 2 und nach Artikel 5 Abs. 4 des Übereinkommens für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Uruguay am 18. März 1999.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. November 1998 (BGBl. II S. 3023).

Bonn, den 28. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre
und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika**

Vom 29. Januar 1999

I.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 14. Oktober 1994 zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (BGBl. 1997 II S. 1468), ist nach seinem Artikel 36 Abs. 2 in Kraft getreten für

Aserbaidschan	am	8. November 1998
Belize	am	21. Oktober 1998
Europäische Gemeinschaft	am	24. Juni 1998
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Fidschi	am	24. November 1998
Guatemala	am	9. Dezember 1998
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Indonesien	am	29. November 1998
Japan	am	10. Dezember 1998
Kiribati	am	7. Dezember 1998
Marshallinseln	am	31. August 1998
Nauru	am	21. Dezember 1998
Rumänien	am	17. November 1998
Samoa	am	19. November 1998
São Tomé und Príncipe	am	6. Oktober 1998
Tonga	am	24. Dezember 1998
Türkei	am	29. Juni 1998
Tuvalu	am	13. Dezember 1998
Venezuela	am	27. September 1998
Vietnam	am	23. November 1998.

II.

Die Europäische Gemeinschaft und Guatemala haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer folgende Erklärungen zu dem Übereinkommen notifiziert:

Die Europäische Gemeinschaft bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 26. März 1998:

(Übersetzung)

„In accordance with the provisions of the Treaty establishing the European Economic Community, as amended by the Single European Act and the Treaty on European Union, the Community is competent to adopt measures concerning the protection of the environment and in particular to combat desertification. The Community is also competent in the field of agriculture. It is competent to sign international agreements relating to such matters and to the field of development cooperation. It enjoys exclusive competence in the field of trade. The Community legislative acts and programmes listed below are illustrative of the Community's spheres of competence.

The Community will in future be able to assume additional responsibilities by the

„Im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, geändert durch die Einheitliche Europäische Akte und den Vertrag über die Europäische Union, liegt es in der Zuständigkeit der Gemeinschaft, Maßnahmen bezüglich des Umweltschutzes und insbesondere zur Bekämpfung der Wüstenbildung zu ergreifen. Die Gemeinschaft ist auch für den Bereich der Landwirtschaft zuständig. Sie ist befugt, internationale Übereinkünfte über solche Angelegenheiten sowie über den Bereich der Entwicklungszusammenarbeit zu unterzeichnen. Sie genießt ausschließliche Zuständigkeit im Bereich des Handels. Die nachstehend genannten Rechtsakte und Programme der Gemeinschaft sind beispielhaft für die Zuständigkeitsbereiche der Gemeinschaft.

Die Gemeinschaft wird zukünftig in der Lage sein, durch die Annahme von Rechts-

adoption of legislative instruments or co-operation measures specifically designed to combat desertification.

List of legislative acts and Community programmes contributing to combating desertification.

General instruments

Resolution of the Council and the Representatives of the Governments of the Member States, meeting within the Council of 1 February 1993 on a Community programme of policy and action in relation to the environment and sustainable development (OJ C 138, 17. 5. 1993, p.1).

Communication from the Commission to the Council and European Parliament concerning development cooperation policy in the run-up to 2000 (SEC(92) 915 final).

Financial instruments

Council Regulation (EEC) No 4254/88 of 19 December 1988 laying down provisions for implementing Regulation (EEC) No 2052/88 as regards the European Regional Development Fund (OJ L 374, 31. 12. 1988, p. 15).

Council Regulation (EEC) No 4256/88 of 19 December 1988 laying down provisions for implementing Regulation (EEC) No 2052/88 as regards the European Agricultural Guidance and Guarantee Fund (EAGGF), Guidance Section (OJ L 374, 31. 12. 1988, p. 25).

Council Regulation (EEC) No 443/92 of 25 February 1992 on financial and technical assistance to, and economic cooperation with, the developing countries in Asia and Latin America (OJ L 52, 27. 2. 1992, p. 1).

Council Regulation (EEC) No 1762/92 of 29 June 1992 on the implementation of the Protocols on financial and technical co-operation concluded by the Community with Mediterranean non-member countries (OJ L 181, 1. 7. 1992, p. 1).

Council Regulation (EEC) No 1763/92 of 29 June 1992 concerning financial cooperation in respect of all Mediterranean non-member countries (OJ L 181, 1. 7. 1992, p. 5).

Council Regulation (EEC) No 1973/92 of 21 May 1992 establishing a financial instrument for the environment (LIFE) (OJ L 206, 22. 7. 1992, p. 1).

Council Regulation (EC) No 1164/94 of 16 May 1994 establishing a Cohesion Fund (OJ L 130, 25. 5. 1994, p. 1).

Council Regulation (EC) No 3062/95 of 20 December 1995 on operations to promote tropical forests (OJ L 327, 30. 12. 1995, p. 9).

akten oder Maßnahmen der Zusammenarbeit, die eigens auf die Bekämpfung der Wüstenbildung zugeschnitten sind, zusätzliche Verantwortung zu übernehmen.

Liste der Rechtsinstrumente und der Gemeinschaftsprogramme, die zur Bekämpfung der Wüstenbildung beitragen.

Allgemeine Rechtsinstrumente

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1993 über ein Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (Abl. C 138, 17. 5. 1993, S. 1).

Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über die Politik der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft bis zum Jahr 2000 (SEC (92) 915 Schlußdokument).

Rechtsinstrumente auf dem Gebiet der Finanzen

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Abl. L 374, 31. 12. 1988, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung (Abl. L 374, 31. 12. 1988, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (Abl. L 52, 27. 2. 1992, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit (Abl. L 181, 1. 7. 1992, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (Abl. L 181, 1. 7. 1992, S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 des Rates vom 21. Mai 1992 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE) (Abl. L 206, 22. 7. 1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (Abl. L 130, 25. 5. 1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 3062/95 des Rates vom 20. Dezember 1995 über Maßnahmen im Bereich der Tropenwälder (Abl. L 327, 30. 12. 1995, S. 9).

Decision of the Council and the Commission of 25 February 1991 on the conclusion of the fourth ACP-EEC Convention. Decision 91/400/ECSC, EEC (OJ L 229, 17. 8. 1991, p. 1).

Commission communication in accordance with Council Regulation (EEC) No 1973/92 of 21 May 1992 establishing a financial instrument for the environment (LIFE), relating to priority actions to be implemented in 1995 (OJ C 139, 21. 5. 1994, p. 3).

Council Regulation (EC) No 722/97 of 22 April 1997 on environmental measures in developing countries in the context of sustainable development (OJ L 108, 25. 4. 1997, p. 1).

Council Regulation (EEC) No 1118/88 of 25 April 1988 concerning specific measures to encourage the development of agriculture in certain regions of Spain (OJ L 107, 28. 4. 1988, p. 3).

Council Regulation (EEC) No 1610/89 of 25 May 1989, laying down provisions for implementing Regulation (EEC) No 4256/88 as regards the scheme to develop and optimally utilize woodlands in rural areas in the Community (OJ L 165, 15. 6. 1989, p. 3).

Council Regulation (EEC) No 3906/89 of 18 December 1989 on economic aid to the Republic of Hungary and the Polish People's Republic (OJ L 375, 23. 12. 1989, p. 11).

Council Regulation (EEC) No 2078/92 of 30 June 1992 on agricultural production methods compatible with the requirements of the protection of the environment and the maintenance of the countryside (OJ L 215, 30. 7. 1992, p. 85).

Council Regulation (EEC) No 2080/92 of 30 June 1992 instituting a Community aid scheme for forestry measures in agriculture (OJ L 215, 30. 7. 1992, p. 96).

Council Regulation (EEC) No 2158/92 of 23 July 1992 on protection of the Community's forests against fire (OJ L 217, 31. 7. 1992, p. 3).

Research programmes

Council Decision 89/625/EEC of 20 November 1989 adopting two specific research and development programmes in the field of the environment – STEP and Epoch (1989 to 1992) (OJ L 359, 8. 12. 1989, p. 9).

Council Decision 91/354/EEC of 7 June 1991 adopting a specific research and technological development programme in the field of the environment (1990 to 1994) (OJ L 192, 16. 7. 1991, p. 29).

Council Decision 94/911/EC of 15 December 1994 adopting a specific programme of research and technological development, including demonstration, in the field of environment and climate (1994 to 1998) (OJ L 361, 31. 12. 1994, p. 1)."

Beschluß des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluß des vierten AKP-EWG-Abkommens. Beschluß 91/400/EGKS, EWG (AbI. L 229, 17. 8. 1991, S. 1).

Mitteilung der Kommission entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 des Rates vom 21. Mai 1992 über die Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE) zu den für 1995 durchzuführenden prioritären Maßnahmen (AbI. C 139, 21. 5. 1994, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 722/97 des Rates vom 22. April 1997 über Umweltaktionen in den Entwicklungsländern unter Berücksichtigung der Erfordernisse der nachhaltigen Entwicklung (AbI. L 108, 25. 4. 1997, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1118/88 des Rates vom 25. April 1988 über eine gemeinsame Sondermaßnahme zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in bestimmten Gebieten Spaniens (AbI. L 107, 28. 4. 1988, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 1610/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 hinsichtlich der Aktion zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes in den ländlichen Gebieten der Gemeinschaft (AbI. L 165, 15. 6. 1989, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 3906/87 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (AbI. L 375, 23. 12. 1989, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (AbI. L 215, 30. 7. 1992, S. 85).

Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft (AbI. L 215, 30. 7. 1992, S. 96).

Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 des Rates vom 23. Juli 1992 zum Schutze des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände (AbI. L 217, 31. 7. 1992, S. 3).

Forschungsprogramme

Entscheidung 89/625/EWG des Rates vom 20. November 1989 über zwei spezifische Programme für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Umwelt: STEP und Epoch (1989 bis 1992) AbI. L 359, 8. 12. 1989, S. 9).

Entscheidung 91/354/EWG des Rates vom 7. Juni 1991 über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Umwelt (1990 bis 1994) (AbI. L 192, 16. 7. 1991, S. 29).

Entscheidung 94/911/EG des Rates vom 15. Dezember 1994 zur Annahme eines spezifischen Programms für Forschung und Entwicklung, einschließlich Demonstration, im Bereich Umwelt und Klima (1994 bis 1998) (AbI. L 361, 31. 12. 1994, S. 1)."

Guatemala bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 10. September 1998:

(Übersetzung)

“(Translation) (Original: Spanish)

The Republic of Guatemala declares that, in respect of any dispute concerning the interpretation or application of the Convention, it recognizes arbitration in accordance with procedures adopted by the Conference of the Parties in an annex as soon as practicable as a means of dispute settlement, compulsory in relation to any Party accepting the same obligation. This declaration shall remain in force until three months after written notice of its revocation has been deposited with the Depository.”

„(Übersetzung) (Original: Spanisch)

Die Republik Guatemala erklärt, daß sie in bezug auf jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens ein Schiedsverfahren nach einem Verfahren, das von der Konferenz der Vertragsparteien so bald wie möglich in einer Anlage beschlossen wird, als Mittel der Streitbeilegung gegenüber jeder Vertragspartei, welche dieselbe Verpflichtung übernimmt, als obligatorisch anerkennt. Diese Erklärung bleibt in Kraft bis zum Ablauf von drei Monaten nach Hinterlegung einer schriftlichen Rücknahmenotifikation beim Verwahrer.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Juni 1998 (BGBl. II S. 1566).

Bonn, den 29. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-französischen Abkommens
über die gegenseitige Anerkennung der Meisterprüfungszeugnisse im Handwerk**

Vom 29. Januar 1999

Das in Nürnberg am 9. Dezember 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die gegenseitige Anerkennung der Meisterprüfungszeugnisse im Handwerk ist nach seinem Artikel 7

am 12. August 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die gegenseitige Anerkennung der Meisterprüfungszeugnisse im Handwerk

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Französischen Republik –

in dem Bestreben, die Qualifikation im Handwerk zu fördern,

die Gründung von Unternehmen und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu erleichtern,

die Beziehungen zwischen Handwerksbetrieben beider Vertragsparteien zu vertiefen sowie den Austausch zwischen diesen Berufsgruppen zu fördern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Beide Vertragsparteien stimmen der gegenseitigen Anerkennung des deutschen Meisterprüfungszeugnisses im Handwerk und des französischen Zeugnisses Brevet de Maîtrise im Handwerk, aufbauend auf einem Fachabschluß, insbesondere dem Brevet Technique des Metiers, zu, damit die beiden Prüfungszeugnisse auch im jeweils anderen Staat Gültigkeit haben.

Eine Liste der gegenseitig anerkannten Prüfungszeugnisse befindet sich in der Anlage dieses Abkommens. Diese Liste kann durch Notenwechsel geändert oder ergänzt werden.

Artikel 2

Die anerkannten Prüfungszeugnisse, die im Staat einer der beiden Vertragsparteien erworben wurden, berechtigen ihre Inhaber im anderen Staat nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ein Handwerksunternehmen zu führen, Lehrlinge auszubilden und den Titel Handwerksmeister bzw. Maître Artisan zu führen.

Artikel 3

Nach Inkrafttreten dieses Abkommens bringen die beiden Vertragsparteien nach den im jeweiligen Staat üblichen Verfahren den Gremien der Handwerksorganisationen und den Sozialpartnern die gemeinsame Liste der gegenseitig anerkannten Prüfungszeugnisse zur Kenntnis.

Artikel 4

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, der anderen Vertragspartei alle für die Durchführung dieses Abkommens notwendigen Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen. Sie hat die andere Vertragspartei insbesondere über jede wesentliche inhaltliche Änderung der zu den Handwerksmeister-Prüfungen und Brevets de Maîtrise führenden Ausbildungsgänge sowie über jegliche Vorgänge im Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung dieser Prüfungszeugnisse mit anderen Staaten zu unterrichten.

Artikel 5

Dieses Abkommen wird für eine Geltungsdauer von 5 Jahren geschlossen. Danach wird es stillschweigend um jeweils 5 Jahre verlängert, sofern es nicht unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt wird.

Artikel 6

Dieses Abkommen kann nur durch ein Abkommen geändert werden, das in gleicher Form zwischen den Vertragsparteien geschlossen wird.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander notifiziert haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Geschehen zu Nürnberg am 9. Dezember 1996 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kinkel
Norbert Lammert

Für die Regierung der Französischen Republik
de Charet
Raffarin

Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die gegenseitige Anerkennung der Meisterprüfungszeugnisse im Handwerk

Liste der gegenseitig anerkannten Prüfungszeugnisse

Bezeichnung der deutschen Prüfungszeugnisse	Bezeichnung der französischen Prüfungszeugnisse
Meisterprüfung im Kraftfahrzeug-mechaniker-Handwerk	Brevet de Maîtrise mécanicien réparateur auto
Meisterprüfung im Kraftfahrzeugelektriker-Handwerk	Brevet de Maîtrise électricien électronicien spécialiste automobile
Meisterprüfung im Landmaschinen-mechaniker-Handwerk	Brevet de Maîtrise mécanicien réparateur rural
Meisterprüfung im Zimmerer-Handwerk	Brevet de Maîtrise charpentier
Meisterprüfung im Tischler-Handwerk	Brevet de Maîtrise menuisier de bâtiment et d'agencement, ébéniste, menuisier en meubles
Meisterprüfung im Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerk	Brevet de Maîtrise carreleur mosaïste
Meisterprüfung im Maurer-Handwerk	Brevet de Maîtrise maçon
Meisterprüfung im Konditoren-Handwerk	Brevet de Maîtrise pâtissier
Meisterprüfung im Friseur-Handwerk	Brevet de Maîtrise coiffeur – Option C
Meisterprüfung im Textilreiniger-Handwerk	Brevet de Maîtrise nettoyeur-apprêteur

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
betreffend Auskünfte über ausländisches Recht sowie des Zusatzprotokolls hierzu

Vom 29. Januar 1999

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1974 II S. 937) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Lettland am 6. November 1998
in Kraft getreten.

Lettland hat dem Generalsekretär des Europarats am 2. November 1998 folgende Erklärung zu dem Übereinkommen notifiziert:

(Übersetzung)

“In accordance with the provisions of Article 2, paragraph 1, of the Convention, the Republic of Latvia declares that the receiving agency of the Republic of Latvia is the Ministry of Justice (Brivibas blvd 36, Riga, LV-1536, Latvia/fax: 371-7-285575, phones: 371-7-280437, 371-7-282607).

In accordance with the provisions of Article 2, paragraph 2, of the Convention, the Republic of Latvia declares that the transmitting agencies of the Republic of Latvia are the Ministry of Justice (Brivibas blvd 36, Riga, LV-1536, Latvia/fax: 371-7-285575, phones: 371-7-280437, 371-7-282607) and the General Prosecutor's Office (O. Kalpaka blvd 6, Riga, LV-1801, Latvia/fax: 371-7-212231, phone: 371-7-320085).”

„Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt die Republik Lettland, daß die Empfangsstelle der Republik Lettland das Justizministerium (Brivibas blvd 36, Riga, LV-1536, Lettland/Fax: 371-7-285575, Tel.: 371-7-280437, 371-7-282607) ist.

Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Lettland, daß die Übermittlungsstellen der Republik Lettland das Justizministerium (Brivibas blvd 36, Riga, LV-1536, Lettland/Fax: 371-7-285575, Tel.: 371-7-280437, 371-7-282607) und das Büro des Generalstaatsanwalts (O. Kalpaka blvd 6, Riga, LV-1801, Lettland/Fax: 371-7-212231, Tel.: 371-7-320085) sind.“

II.

Das Zusatzprotokoll vom 15. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1987 II S. 58) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für

Lettland am 6. November 1998
in Kraft getreten.

Lettland hat dem Generalsekretär des Europarats am 2. November 1998 folgende Erklärung zu dem Zusatzprotokoll notifiziert, die nach Artikel 5 Absatz 3 am 6. Mai 1999 wirksam wird:

(Übersetzung)

“In pursuance of Article 5 of the Additional Protocol, the Republic of Latvia declares that it will not be bound by Chapter II of the Protocol.”

„Nach Artikel 5 des Zusatzprotokolls erklärt die Republik Lettland, daß Kapitel II des Protokolls für sie nicht verbindlich sein wird.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 14. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2945) und vom 11. Dezember 1998 (BGBl. 1999 II S. 15).

Bonn, den 29. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über die vorläufige Anwendung
des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung und
Modernisierung der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungsersuchen**

Vom 29. Januar 1999

Österreich hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 11. Dezember 1998 zu dem Abkommen vom 26. Mai 1989 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung und Modernisierung der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungsersuchen (BGBl. 1995 II S. 969) eine Erklärung nach Artikel 5 Abs. 3 des Abkommens abgegeben. Das Abkommen ist somit im Verhältnis zwischen Österreich und folgenden Staaten, die ebenfalls eine Erklärung nach Artikel 5 Abs. 3 abgegeben haben, mit Wirkung vom 11. Dezember 1998 vorläufig anwendbar:

Belgien
Deutschland

Italien
Luxemburg
Niederlande
Schweden
Spanien
Vereinigtes Königreich.

Im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 des Abkommens hat Österreich das Bundesministerium für Justiz als Zentrale Behörde bestimmt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. April 1998 (BGBl. II S. 965).

Bonn, den 29. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Abkommens
über den Schutz der ausübenden Künstler,
der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen**

Vom 29. Januar 1999

Das Internationale Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (BGBl. 1965 II S. 1243) ist nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für

Rumänien am 22. Oktober 1998
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde
angebrachten Vorbehalte

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

- | | |
|--|--|
| <p>«1. En ce qui concerne le paragraphe 3 de l'article 5:
La Roumanie n'appliquera pas le critère de la fixation.</p> <p>2. En ce qui concerne le paragraphe 2 de l'article 6:
La Roumanie ne protégera les émissions de radio et de télévision que si le siège social de l'organisme de radiodiffusion est situé dans un autre État contractant et si l'émission a été diffusée par un organisme émetteur situé sur le territoire du même État contractant.</p> <p>3. En ce qui concerne le paragraphe 1, alinéa a), (iii) et (iv) de l'article 16:
(iii) La Roumanie n'appliquera aucune des dispositions de l'article 12, en ce qui concerne les phonogrammes dont le producteur n'est pas ressortissant d'un autre État contractant.
(iv) Pour les producteurs des phonogrammes, ressortissants d'un autre État contractant, l'étendue et la durée de la protection prévue par l'article 12 seront limitées à celles de la protection que ce dernier État contractant accorde aux phonogrammes fixés pour la première fois par un ressortissant de la Roumanie.»</p> | <p>„1. Zu Artikel 5 Absatz 3:
Rumänien wird das Merkmal der Festlegung nicht anwenden.</p> <p>2. Zu Artikel 6 Absatz 2:
Rumänien wird Hörfunk- und Fernsehsendungen nur Schutz gewähren, wenn der Sitz des Sendeunternehmens in einem anderen vertragschließenden Staat liegt und die Sendung von einem im Gebiet desselben vertragschließenden Staates gelegenen Sender ausgestrahlt worden ist.</p> <p>3. Zu Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern iii und iv:
iii) Rumänien wird die Bestimmungen des Artikels 12 für Tonträger nicht anwenden, deren Hersteller nicht Angehöriger eines anderen vertragschließenden Staates ist;
iv) Für die Hersteller von Tonträgern, die Angehörige eines anderen vertragschließenden Staates sind, werden der Umfang und die Dauer des in Artikel 12 vorgesehenen Schutzes auf den Umfang und die Dauer des Schutzes beschränkt, den jener vertragschließende Staat den Tonträgern gewährt, die erstmals von einem Staatsangehörigen von Rumänien festgelegt worden sind.“</p> |
|--|--|

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Juli 1998 (BGBl. II S. 2220).

Bonn, den 29. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-nicaraguanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. Februar 1999

Das in Managua am 3. November 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 3. November 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Februar 1999

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Nicaragua
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Rehabilitierung und Erweiterung von Stromverteilungssystemen III, ENEL III“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Nicaragua –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Nicaragua,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Nicaragua beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Nicaragua, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Rehabilitierung und Erweiterung von Stromverteilungssystemen III (ENEL III)“ ein Darlehen bis zu insgesamt 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn

nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Nicaragua zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht,

- a) weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder
- b) Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens

von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens

zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens-/Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für den in Artikel 1 genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Nicaragua stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Nicaragua erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Nicaragua überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, die die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Managua am 3. November 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
U. Schöning

Für die Regierung der Republik Nicaragua
David Robleto Lang

Bekanntmachung des deutsch-madagassischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 3. Februar 1999

Das in Antananarivo am 20. November 1998 getroffene unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Madagaskar über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 20. November 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Februar 1999

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Goerdeler

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Madagaskar
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben: „Umweltaktionsplan Ia (Naturschutzgebiete)“
und „Umweltaktionsplan IV (Umweltfibern)“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Republik Madagaskar –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Madagaskar,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Madagaskar beizutragen,

unter Bezugnahme auf die mit den Verbalnoten der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Antananarivo vom 5. März 1998 und 7. April 1998 erfolgten Mittelzusagen sowie die mit Verbalnote der Regierung der Republik Madagaskar vom 2. Juni 1998 erfolgte Einverständniserklärung –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Madagaskar und/oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, für die Vorhaben

- a) Umweltaktionsplan Ia (Naturschutzgebiete) bis zu 11 000 000,- DM (in Worten: elf Millionen Deutsche Mark),
- b) Umweltaktionsplan IV (Umweltfibern) bis zu 4 000 000,- DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Madagaskar durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Madagaskar zu einem späteren Zeit-

punkt ermöglicht, (weitere) Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2006.

(2) Die Regierung der Republik Madagaskar, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Madagaskar stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Madagaskar erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Madagaskar überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Antananarivo am 20. November 1998 in zwei
 Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei
 jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 Klaus D. Sommer

Für die Regierung der Republik Madagaskar
 Tantely Andrianarivo

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Vereinbarung zur Durchführung
des deutsch-kroatischen Abkommens
über Soziale Sicherheit**

Vom 3. Februar 1999

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 zu dem Abkommen vom 24. November 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien über Soziale Sicherheit (BGBl. 1998 II S. 2032) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Vereinbarung vom 24. November 1997 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien über Soziale Sicherheit nach ihrem Artikel 13 Abs. 1

am 13. Januar 1999

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 3. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-russischen Abkommens
über die Lieferung hochangereicherten Urans
für den Forschungsreaktor München II**

Vom 4. Februar 1999

Das in Bonn am 8. Juni 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Lieferung hochangereicherten Urans für den Forschungsreaktor München II ist nach seinem Artikel 6

am 8. Juni 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Lieferung hochangereicherten Urans für den Forschungsreaktor München II

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Russischen Föderation –

im weiteren „Seiten“ genannt,

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung zu entwickeln,

gestützt auf den Vertrag vom 9. November 1990 über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Abkommen vom 6. Mai 1978 über die Entwicklung und Vertiefung der langfristigen Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Industrie und das Abkommen vom 22. Juli 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit,

unter Berücksichtigung dessen, daß die Bundesrepublik Deutschland und die Russische Föderation Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und Mitglieder der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) und der Gruppe Nuklearer Lieferländer sind –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die russische Seite liefert bis zu 1 200 (eintausendzweihundert) Kilogramm Uran mit einer Anreicherung von über 90 Prozent des Isotops Uran 235 (im weiteren „Material“ genannt), einschließlich einer ersten Lieferung von bis zu 400 (vierhundert) Kilogramm Uran, zur Herstellung von Brennelementen, die im Forschungsreaktor München II während seiner gesamten Betriebsdauer eingesetzt werden.

Die russische Seite erhebt keine Einwände dagegen, daß die deutsche Seite aus dem von der russischen Seite gelieferten Material in der Französischen Republik oder im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland Brennelemente herstellen läßt.

Der abgebrannte nukleare Brennstoff kann sowohl in der Russischen Föderation als auch in der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation bzw. der Bundesrepublik Deutschland sowie bei gegen-

seitigem Einvernehmen zwischen beiden Vertragsparteien in einem Drittstaat wiederaufgearbeitet werden. Wird eine Wiederaufarbeitung des abgebrannten nuklearen Brennstoffs in der Russischen Föderation vereinbart, schließen beide Vertragsparteien ein gesondertes Abkommen, in dem die Modalitäten der Wiederaufarbeitung festgelegt werden.

Artikel 2

Zuständige Stellen im Sinne dieses Abkommens sind:

auf deutscher Seite:

– das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland,

auf russischer Seite:

– das Ministerium der Russischen Föderation für Atomenergie.

Vertreter beider Vertragsparteien können zur Erörterung von Fragen der Umsetzung dieses Abkommens Konsultationen abhalten.

Artikel 3

Die deutsche Seite stellt sicher, daß das von der russischen Seite erhaltene Material sowie das Kernmaterial und die nicht-nuklearen Stoffe, die auf seiner Grundlage oder durch seine Nutzung hergestellt werden, nicht zur Herstellung von Kernwaffen und sonstigen Kernsprengkörpern oder für militärische Zwecke verwendet werden.

Das Material, das die russische Seite der deutschen Seite übergibt, und das auf seiner Grundlage oder durch seine Nutzung hergestellte Kernmaterial

– werden während des gesamten Zeitraums ihrer tatsächlichen Nutzung der Kontrolle (den Sicherungsmaßnahmen) der IAEO unterstellt nach Maßgabe des Abkommens mit der IAEO über Sicherungsmaßnahmen, die alle friedlichen nuklearen Tätigkeiten der Bundesrepublik Deutschland umfassen (INFCIRC 193);

– werden ausschließlich zu dem in Artikel 1 genannten Zweck verwendet;

– werden durch Maßnahmen des physischen Schutzes auf einem Stand, der nicht unter dem von der IAEO empfohlenen Stand liegt, geschützt;

– werden nur mit schriftlichem Einverständnis der russischen Seite wiederausgeführt (ausgeführt) oder aus der Hoheitsgewalt der deutschen Seite weitergegeben. Die Bedingungen für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr bestimmen beiden Seiten in gegenseitigem Einvernehmen nach Maßgabe ihrer völker-

rechtlichen Verpflichtungen und nationalen Rechtsvorschriften.

Artikel 4

Dieses Abkommen läßt die Verpflichtungen der beiden Seiten aus völkerrechtlichen Verträgen, die sie vor Unterzeichnung dieses Abkommens geschlossen haben, unberührt; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Verpflichtungen, welche der Bundesrepublik Deutschland aus ihrer Zugehörigkeit zur Europäischen Atomgemeinschaft erwachsen.

Artikel 5

Die konkreten Bedingungen für die Lieferungen nach Maßgabe des Artikels 1 sind Gegenstand gesonderter kommerzieller Ver-

träge zwischen der deutschen Firma Nukem und der russischen Technabexport AG. Die zur Durchführung der kommerziellen Verträge benannten Firmen können nach schriftlicher Mitteilung der jeweils zuständigen Stellen durch andere ersetzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer von zehn Jahren. Danach verlängert sich das Abkommen stillschweigend um jeweils zehn Jahre, sofern es nicht von einer Seite mit einer Frist von mindestens fünf Jahren vor Ablauf der Geltungsdauer gegenüber der anderen Seite schriftlich gekündigt wird.

Nach Außerkrafttreten dieses Abkommens gelten die Inhalte seines Artikels 3 fort.

Geschehen zu Bonn am 8. Juni 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kinkel

Für die Regierung der Russischen Föderation
Jewgeni Olegowitsch Adamow

Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 4. Februar 1999

Das in La Paz am 19. Januar 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 19. Januar 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Februar 1999

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Goerdeler

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit 1998

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Bolivien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Bolivien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die in der Zeit vom 28. bis 29. Mai 1998 in La Paz geführten Regierungsverhandlungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Bolivien und/oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Ein Darlehen bis zu insgesamt 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Bewässerung Incahuasi“,
wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
2. Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) für die Vorhaben
 - a „Trinkwasser- und Abwasserentsorgung Trinidad“ – Aufstockung – bis zu 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark),
 - b) „Produktive Infrastruktur in den Gemeinden“ bis zu 12 000 000,- DM (in Worten: zwölf Millionen Deutsche Mark),
wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß sie als Vorhaben des Umweltschutzes / der sozialen Infrastruktur / als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Bolivien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für diese Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-

land und der Regierung der Republik Bolivien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Bolivien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Darlehens und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens-/ Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2006.

(2) Die Regierung der Republik Bolivien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung der Republik Bolivien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Bolivien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Bolivien erhoben werden. Die Bezahlung von Steuern und Abgaben wird von den nationalen bolivianischen Institutionen übernommen, die Begünstigte der Darlehens- und Finanzierungsbeiträge sind.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Bolivien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder

erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Das im Abkommen von 1989 über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Rehabilitierung und Wartung von Lokomotiven“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 25 600 000,- DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark) wird mit einem Betrag von 1 694 470,67 DM (in Worten: eine Million sechshundertvierundneunzigtausendvierhundert-siebenzig Deutsche Mark siebenundsechzig Pfennig) repro-

grammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b erwähnte Vorhaben „Produktive Infrastruktur in den Gemeinden“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, und nunmehr als Finanzierungsbeitrag gewährt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu La Paz am 19. Januar 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Joachim Kausch

Für die Regierung der Republik Bolivien
Dr. Javier Murillo

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation

Vom 4. Februar 1999

Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 2 im Verhältnis zu

Niue	am 2. März 1999
Tschechische Republik	am 16. März 1999
Venezuela	am 16. März 1999

in Kraft treten.

Das Übereinkommen wird weiterhin nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Irland	am 9. März 1999
--------	-----------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Juni 1997 (BGBl. II S. 1400).

Bonn, den 4. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens
Vom 4. Februar 1999

I.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. September 1998 zu dem Übereinkommen vom 1. März 1991 über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens (BGBl. 1998 II S. 2301) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel XIII Abs. 4 für die

Bundesrepublik Deutschland am 15. Februar 1999
in Kraft treten wird.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation am 17. Dezember 1998 hat Deutschland folgende Erklärung nach Artikel XIII Abs. 2 des Übereinkommens abgegeben:

„Die Bundesrepublik Deutschland ist Herstellerstaat im Sinne des Artikels I Nummer 6 des Übereinkommens.“

II.

Das Übereinkommen ist nach seinem Artikel XIII Abs. 3 für folgende Staaten am 21. Juni 1998 in Kraft getreten:

Ägypten

Algerien

nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel XI Abs. 2

Bahrain

Ecuador

Eritrea

Estland

Frankreich

nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel XIII Abs. 2

Ghana

Griechenland

nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel XIII Abs. 2

Guatemala

Japan

nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel XIII Abs. 2

Jordanien

Kanada

nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel XIII Abs. 2

Kasachstan

Kuwait

Libanon

Litauen

Malta

Mexiko

Moldau, Republik

Norwegen

nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel XIII Abs. 2

Panama

Peru
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel XI Abs. 2
Sambia
Saudi-Arabien
nach Maßgabe folgenden Vorbehalts:

(Übersetzung)

„The Kingdom of Saudi-Arabia is not bound by Paragraph 1 of Article XI, except with an explicit declaration on its part and on a case by case basis.“
„Das Königreich Saudi-Arabien ist durch Artikel XI Abs. 1 nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen Erklärung seinerseits und auf der Grundlage einer Einzelfallentscheidung gebunden.“

Schweiz
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel XIII Abs. 2
Slowakei
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel XIII Abs. 2
Spanien
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel XIII Abs. 2
Tschechische Republik
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel XIII Abs. 2
Tunesien
Türkei
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel XI Abs. 2
Ungarn
Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigtes Königreich
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel XIII Abs. 2
Vereinigte Staaten
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel XIII Abs. 2.

III.

Das Übereinkommen ist ferner nach seinem Artikel XIII Abs. 4 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Dänemark am 4. Dezember 1998
nach Maßgabe folgenden Vorbehalts:

(Übersetzung)

„Until later decision, the Convention will not be applied to the Faroe Islands.“
„Bis auf weiteres findet das Übereinkommen keine Anwendung auf die Färöer.“

Kamerun am 2. August 1998
Katar am 8. Januar 1999
Mazedonien,
ehemalige jugoslawische Republik am 20. November 1998
Monaco am 13. Juli 1998
Niederlande am 3. Juli 1998
Rumänien am 20. November 1998
Samoa am 7. September 1998.

Bonn, den 4. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953
über die politischen Rechte der Frau**

Vom 4. Februar 1999

Belgien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 14. September 1998 die Rücknahme seines bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde zu dem Übereinkommen von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau (BGBl. 1969 II S. 1929; 1970 II S. 46) angebrachten Vorbehalts zu Artikel III notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 11. Januar 1972 (BGBl. II S. 17) und vom 9. März 1998 (BGBl. II S. 382).

Bonn, den 4. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen**

Vom 5. Februar 1999

Das Übereinkommen vom 26. September 1986 über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen (BGBl. 1989 II S. 434, 441) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 4 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Belgien am 4. Februar 1999.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. II S. 3005).

Bonn, den 5. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen**

Vom 5. Februar 1999

Das Übereinkommen vom 26. September 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen (BGBl. 1989 II S. 434, 435) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 4 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Belgien am 4. Februar 1999.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. II S. 3005).

Bonn, den 5. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-rumänischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. Februar 1999

Das in Bukarest am 17. Dezember 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 17. Dezember 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Februar 1999

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Goerdeler

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Rumänien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Jahr 1998)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Rumänien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Rumänien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Rumänien und/oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen bis zu insgesamt 8 500 000,- DM (in Worten: acht Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
2. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Nummer 1 genannten Vorhabens bis zu 1 500 000,- DM (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark).

(2) Das Darlehen in Absatz 1 Nummer 1 ist für die Etablierung eines Kreditvergabesystems für kleinere und mittlere Unternehmen vorgesehen, das auch den Mikrobereich umfaßt und in Zusammenarbeit mit lokalen Geschäftsbanken durchgeführt werden soll.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der Regierung von Rumänien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Rumänien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, (weitere) Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder (weitere) Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Darlehens/der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens-/Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des Jahres 2006.

(2) Die Regierung von Rumänien, soweit sie nicht Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung von Rumänien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung von Rumänien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durch-

führung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Rumänien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung von Rumänien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche

die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bukarest am 17. Dezember 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Schilling

Für die Regierung von Rumänien
Remes

Bekanntmachung des deutsch-tansanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 8. Februar 1999

Das in Daressalam am 13. November 1998 getroffene Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 13. November 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Februar 1999

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Warenhilfe X)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Vereinigten Republik Tansania –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Vereinigten Republik Tansania beizutragen,

unter Bezugnahme auf Ziffer 3.4 des Protokolls der deutsch-tansanischen Regierungsverhandlungen vom 7. Mai 1998 sowie auf Ziffer 3.4 des Protokolls der deutsch-tansanischen Regierungsverhandlungen vom 7. Mai 1992 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania und/oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag für eine allgemeine Warenhilfe in Höhe von 7 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, die Bestandteil dieses Abkommens ist und für die Lieferverträge beziehungsweise Leistungsverträge nach dem 7. Mai 1998 abgeschlossen worden sind.

(2) Das in Artikel 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrags entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Vereinigten Republik Tansania erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Daressalam am 13. November 1998 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
B. Nagel

Für die Regierung der Vereinigten Republik Tansania
Raphael Mollel

Anlage
zum Abkommen vom 13. November 1998
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Warenhilfe X)

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Abkommens vom 13. November 1998 über Finanzielle Zusammenarbeit aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Beschaffung medizinisch-technischer Geräte sowie medizinischer Ge- und Verbrauchsgüter für tansanische Gesundheitseinrichtungen;
 - b) Beschaffung von Lehrmitteln für tansanische Schulen;
 - c) mit der Beschaffung von Geräten, Gütern und Lehrmitteln in Zusammenhang stehende Consultingleistungen.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel können nur finanziert werden, wenn der angemessene Umgang mit diesen Stoffen bestätigt wird.
3. Ausgeschlossen von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ist die Einfuhr folgender Güter:
 - a) Luxusgüter sowie Verbrauchsgüter für den privaten Bedarf;
 - b) Güter und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen;
 - c) Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel, die gemäß dem PIC-Verfahren zum FAO-Kodex in der jeweils geltenden Fassung als „verboten“ (banned) oder „stark beschränkt“ (severely restricted) eingestuft sind;
 - d) Suchtstoffe, psychotrope Stoffe und in der Anlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe, sofern diese zur Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden (Bis zur entsprechenden Ergänzung der Anlagen zum Übereinkommen von 1988 gilt statt dessen die Chemikalienliste des Abschlußberichts der Chemical Action Task Force.);
 - e) folgende umweltgefährdende Güter und Stoffe:
 - FCKW und Halone sowie weitere im Montrealer Protokoll geregelte Stoffe sowie Anlagen zu deren Herstellung oder Verwendung;
 - Stoffe gemäß Anhang I der „Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien“;
 - f) Asbest und asbesthaltige Stoffe und Produkte.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs
und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC)**

Vom 10. Februar 1999

Das Europäische Übereinkommen vom 1. Februar 1991 über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC) – BGBl. 1994 II S. 979 – wird nach seinem Artikel 10 Abs. 3 für

Georgien am 28. Februar 1999
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Mai 1997 (BGBl. II S. 1153).

Bonn, den 10. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

Vom 10. Februar 1999

I.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen jeweils Erklärungen zu der von Malaysia am 6. Februar 1998 mitgeteilten Teilrücknahme sowie Änderung seines am 5. Juli 1995 bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalts (vgl. die Bekanntmachungen vom 1. September 1997 – BGBl. II S. 1791 und vom 30. Juni 1998 – BGBl. II S. 1692) notifiziert:

Frankreich am 20. Juli 1998:

(Übersetzung)

«La France considère que la réserve malaisienne, telle qu'elle résulte du retrait partiel et des modifications formulées par le Gouvernement malaisien le 6 février 1998, est incompatible avec le but et l'objet de la Convention. En conséquence, la France objecte à ladite réserve.

La présente objection n'affecte pas, par ailleurs, l'application de la Convention entre la France et la Malaisie.»

„Frankreich ist der Auffassung, daß der malaysische Vorbehalt nach der Teilrücknahme und den Änderungen, die von der malaysischen Regierung am 6. Februar 1998 vorgenommen wurden, mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist. Folglich erhebt Frankreich Einspruch gegen den genannten Vorbehalt.

Dieser Einspruch berührt im übrigen nicht die Anwendung des Übereinkommens zwischen Frankreich und Malaysia.“

Niederlande am 21. Juli 1998:

(Übersetzung)

“The Government of the Kingdom of the Netherlands has examined the modification of the reservations made by Malaysia to articles 5 (a) and 16.1. (a) and paragraph 2 of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women.

The Government of the Kingdom of the Netherlands acknowledges that Malaysia has specified these reservations, made at the time of its accession to the Convention. Nevertheless the Government of the Kingdom of the Netherlands wishes to declare that it assumes that Malaysia will ensure implementation of the rights enshrined in the above articles and will strive to bring its relevant national legislation into conformity with the obligations imposed by the Convention. This declaration shall not preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of the Netherlands and Malaysia.”

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat die Änderung der von Malaysia angebrachten Vorbehalte zu Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau geprüft.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erkennt an, daß Malaysia die beim Beitritt zu dem Übereinkommen angebrachten Vorbehalte detailliert hat. Gleichwohl möchte die Regierung des Königreichs der Niederlande erklären, daß sie davon ausgeht, daß Malaysia die Verwirklichung der in den genannten Artikeln verankerten Rechte sicherstellen und sich bemühen wird, seine einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den durch das Übereinkommen auferlegten Verpflichtungen in Einklang zu bringen. Diese Erklärung schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und Malaysia nicht aus.“

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

II.

Belgien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 14. September 1998 die Rücknahme seines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 10. Juli 1985 hinsichtlich des Artikels 7 des Übereinkommens angebrachten Vorbehalts (vgl. die Bekanntmachung vom 15. April 1986 – BGBl. II S. 634) notifiziert.

III.

Das Übereinkommen ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Kasachstan

am 25. September 1998.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2943).

Bonn, den 10. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger